

Solingen



Benutzungs- und Entgeltordnung



**Stadtbibliothek
Solingen**

Herausgegeben von:

Klingenstein Solingen

Der Oberbürgermeister

Stadtbibliothek

Mummstraße 10, 42651 Solingen

Druck Druckerei Hermann Ullrich GmbH & Co. KG
Cronenberger Str. 58, 42651 Solingen

Stand 10/2021

Bildnachweise © AboutLife - stock.adobe.com

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

Aufgrund des §41 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Solingen am 30.09.2021 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

Benutzungsordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Solingen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Solingen. Sie ist ein Zentrum für aktuelle Information, Kommunikation, außerschulische Leseförderung und Vermittlung von Medienkompetenz. Sie ermöglicht den Zugang zu Bildung und Kultur durch Angebote zur persönlichen und kulturellen Orientierung, zur Unterhaltung und der Alltags- und Lebensgestaltung.
- (2) Alle Bürgerinnen/Bürger sind nach den nachfolgenden Vorschriften berechtigt, die Bibliothek und ihre Angebote im Rahmen des geltenden Rechtes zu benutzen. Durch die Benutzung kommt ein privatrechtlicher Vertrag zwischen der Stadt Solingen – Stadtbibliothek – und den Kundinnen/Kunden zustande. Die Benutzung richtet sich nach dem privaten Recht.
- (3) Während des Aufenthalts in der Stadtbibliothek Solingen und der Nutzung ihres Medienangebotes gilt diese Benutzungsordnung und die aktuelle Hausordnung.

§ 2 Entgelte / Ausweispflicht

- (1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek und die Inanspruchnahme ihrer Leistungen werden Entgelte nach der Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Stadtbibliothek Solingen in der jeweils gültigen Fassung (kurz: Entgeltordnung) erhoben.
- (2) Die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek Solingen nach den §§ 5, 6, 7, 9, 10 (Ausnahme: freiRaum/Internetcafé) ist nur nach Vorlage eines von der Stadtbibliothek Solingen oder eines von den kooperierenden Stadtbibliotheken Remscheid und Wuppertal ausgestellten gültigen Bibliotheksausweises zulässig.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments. Es wird ein Bibliotheksausweis ausgehändigt. Bei zweifelhafter oder fehlender Anschrift ist zusätzlich die Vorlage einer aktuellen Meldebescheinigung erforderlich.

- (2) Minderjährige können selbst eine Anmeldung vornehmen, wenn die schriftliche Einwilligung einer gesetzlichen Vertretung bzw. deren Unterschrift auf dem Anmeldeformular und ein gültiger Personalausweis oder ein gleichgestelltes Ausweisdokument vorliegt. Zusätzlich muss ein von dem/der gesetzlichen Vertreter/in unterzeichnetes Dokument vorgelegt werden, dass diese/r die Haftung für die sich aus dem Benutzungsverhältnis ergebenden Pflichten übernimmt.
- (3) Mit der Unterschrift wird die Kenntnisnahme der Benutzungs- und Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung bestätigt. Nach Anmeldung und Entgeltentrichtung wird ein Bibliotheksausweis und auf Wunsch jeweils ein Exemplar, der durch Aushang bekannt gemachten Benutzungs- und Entgeltordnung ausgehändigt.
- (4) Bei Anmeldung werden zur Erfüllung des o.a. Nutzungsvertrages erforderlichen personenbezogenen Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erhoben und verarbeitet. Weitere Einzelheiten hinsichtlich der Datenverarbeitung ergeben sich aus dem Informationsblatt gem. Art. 13 DSGVO, welches den Bibliothekskundinnen/Bibliothekskunden bzw. den gesetzlichen Vertretern bei der Anmeldung ausgehändigt wird und dessen Erhalt mit seiner/ihrer Unterschrift quittiert.
- (5) Dienststellen der Stadt Solingen, juristische Personen, Institute, Bildungseinrichtungen und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag der Vertretungsberechtigten an.
- (6) Änderungen des Namens oder der Anschrift sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Benutzerausweis

- (1) Die Ausleihe von Medien der Bibliothek ist nur mit einem gültigen Bibliotheksausweis zulässig.
- (2) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet die/der eingetragene Kundin/Kunde bzw. deren gesetzliche Vertretung.
- (3) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Ausweis wird ein Entgelt erhoben.
- (4) Der Bibliotheksausweis ist dem Personal der Stadtbibliothek auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Bei einem Ausschluss von der Benutzung nach §11 der Benutzungsordnung oder einem Hausverbot verliert der Bibliotheksausweis seine Gültigkeit und ist der Stadt Solingen – Stadtbibliothek – zurückzugeben.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist, Vormerkungen

- (1) Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist für Bücher beträgt vier Wochen. Für andere Medienarten kann die Stadt Solingen - Stadtbibliothek - kürzere Leihfristen bestimmen. Die aktuellen Ausleihfristen liegen als Anlage der Benutzungsordnung bei.
- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Eine Verlängerung ist nicht mehr möglich, wenn eine Gesamtausleihzeit von der Dauer von drei Ausleihperioden erreicht ist.
- (4) Medien sind vor Verlassen der Bibliotheksräume selbstständig und unaufgefordert zu verbuchen bzw. an der Servicetheke verbuchen zu lassen. Diebstahl wird nach Maßgabe der Bibliotheksleitung zur Anzeige gebracht.
- (5) Nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhandene wissenschaftliche Literatur wird auf Antrag der Kundin/des Kunden nach Möglichkeit über den Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken nach den jeweils geltenden Leihverkehrsordnungen gegen Entgelt vermittelt.
- (6) Elektronische Dienstleistungen der Stadtbibliothek sind vielfach „Passwort“ geschützt. Die Verantwortung für die Geheimhaltung des Passwortes liegt sowohl bei der Kundschaft als auch deren gesetzlichen Vertretung. Die Stadt Solingen – Stadtbibliothek - haftet nicht für Schäden, die durch unberechtigte Benutzung des Passwortes entstehen. Es sei denn, den Mitarbeitenden der Stadt Solingen – Stadtbibliothek – ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit anzulasten. Das voreingestellte Passwort, welches mit dem Benutzerausweis übergeben wird, ist umgehend individuell zu ändern. Dabei sind die Passwortrichtlinien der Stadt Solingen zu beachten:
 - Passwörter müssen mindestens 10 Zeichen lang sein
 - Passwörter dürfen keine Umlaute (ä, ö, ü) enthalten
 - Die Passwörter müssen Zeichen aus folgenden Kategorien enthalten:
 - Großbuchstaben (A bis Z, mit diakritischen, griechischen und kyrillischen Zeichen)
 - Kleinbuchstaben (a bis z, mit diakritischen, griechischen und kyrillischen Zeichen)
 - Zahlen zur Basis (0 bis 9)
 - Nicht alphabetische Zeichen z. B. „,\$%&

- (7) Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek auf Wunsch der Kundin/des Kunden Vorbestellungen gegen Entrichtung eines Entgeltes für die Benachrichtigung entgegennehmen. Die Stadt Solingen – Stadtbibliothek – kann bestimmte Medienarten von der Vormerkung ausschließen.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

- (1) Medien und Hardware z. B. iPads, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (2) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben gemäß § 14 Jugendschutzgesetz (JuSchG) für audiovisuelle Medien, z. B. Spielfilme oder Computerspiele, sind auch für die Ausleihe der Stadtbibliothek verbindlich. Kinder und Jugendliche können daher nur Medien ausleihen, welche von der FSK bzw. USK für ihr Alter freigegeben sind.
- (3) Die Stadt Solingen – Stadtbibliothek – ist berechtigt, die Ausleihe von Medien und Medienarten pro Person auf eine bestimmte Anzahl zu begrenzen.

§ 7 Verspätete Rückgabe, Einziehung

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist ein Säumnisentgelt zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Sollte eine Rückgabe des Mediums nicht möglich sein, so ist der Wiederbeschaffungswert des nicht zurückgegebenen Mediums zu erstatten.
- (2) Säumnisentgelte und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.
- (3) Die Kundin/der Kunde ist für die vollständige Rückgabe aller Medien verantwortlich. Sollten Medienpakete unvollständig zurückgegeben werden, gilt die Rückgabe erst, wenn alle Teile in der Bibliothek abgegeben sind.

§ 8 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist die verursachende Person schadenersatzpflichtig. Der Schadenersatz beinhaltet den Preis der Medien, die entsprechenden Materialkosten und das Bearbeitungsentgelt. Sollte ein Medium nicht mehr lieferbar sein, ist nach Absprache mit der Stadt Solingen – Stadtbibliothek – ein Ersatztitel zu beschaffen oder die Kosten einer inhaltlich adäquaten Ersatzbeschaffung zu leisten.

- (2) Die Medien sind von der ausleihenden Person vorher auf Vollständigkeit und offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Bibliothek an Daten, Dateien und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Bibliothek entstehen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Handlung des Bibliothekspersonals und bei fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.
- (6) Bei meldepflichtigen ansteckenden Krankheiten im Haushalt der Kundin/des Kunden ist diese von der Benutzung der Stadtbibliothek für die Dauer der Ansteckungsgefahr ausgeschlossen. Entlehene Medien dürfen erst nach erfolgter Desinfektion zurückgegeben werden. Evt. entstandene Kosten trägt die Kundin/der Kunde.
- (7) Entlehene Medien dürfen nicht für öffentliche Aufführungen verwendet werden, wenn dies nicht ausdrücklich genehmigt ist. Sollten Dritte Forderungen nach dem Urheberrecht, die sich aus der Verletzung dieser Vorschrift ergeben, geltend machen, ist die jeweilige Kundin/der Kunde bzw. die gesetzliche Vertretung, verpflichtet, die Stadt Solingen hinsichtlich dieser Forderungen freizustellen.
- (8) Die urheberrechtlichen Vorschriften sind zu beachten und die Stadt Solingen – Stadtbibliothek – bei Forderungen Dritter wegen Verstoßes gegen diese Pflicht freizustellen.

§ 9 Nutzungsbedingungen für Internet und WLAN

- (1) Die Internet-PCs und das WLAN stehen allen Kundinnen und Kunden zur Verfügung. Die Nutzungsdauer der Benutzer-PCs kann von der Stadt Solingen – Stadtbibliothek – festgelegt werden. Es besteht kein Anspruch auf die ständige Verfügbarkeit der technischen Infrastruktur.
- (2) Zur Nutzung der Internet-PCs benötigen Minderjährige ab 6 Jahren die Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertretung, Minderjährige unter 6 Jahren sind nicht zur Nutzung berechtigt.

(3) Die Bibliothek haftet nicht:

- für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Kundinnen und Kunden
- für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Kundinnen und Kunden und Internetdienstleistern
- für Schäden, die Kundinnen und Kunden auf Grund von fehlerhaften Inhalten, die von ihnen benutzten Medien entstehen
- für Schäden, die den Kundinnen und Kunden durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen
- für Schäden, die den Kundinnen und Kunden durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

Dies gilt nicht bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Handlung des Bibliothekspersonals und bei fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit

(4) Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.

(5) Kundinnen und Kunden verpflichten sich:

- die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.
- keine Dateien und Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren,
- keine geschützten Daten zu manipulieren,
- die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen, zu übernehmen,
- bei Weitergabe ihrer/seiner Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen,
- das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln.

Es ist nicht gestattet:

- Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen,
- technische Störungen selbstständig zu beheben,
- Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den PC-Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern,
- an den PC-Arbeitsplätzen kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen,
- an den PC-Arbeitsplätzen Bestellungen von Waren aufzugeben bzw. Käufe und Verkäufe über das Internet abzuwickeln.

§ 10 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

- (1) Jede Besucherin/jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
- (2) Die aktuelle Hausordnung ist in der Bibliothek und auf der Homepage öffentlich zugänglich.
- (3) Parteiliche Veranstaltungen oder Veranstaltungen von Wählervereinigungen sind in der Stadtbibliothek nicht gestattet.
- (4) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bibliothek oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen diese Benutzungsordnung und die Hausordnung verstoßen, können dauerhaft oder für eine begrenzte Zeit von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 12 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden öffentlich bekanntgegeben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.01.2015 außer Kraft.

Hausordnung der Stadtbibliothek Solingen

Die Stadt Solingen – Stadtbibliothek – ist zum Erlass einer Hausordnung ermächtigt.

- (1) Kundinnen und Kunden haben sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbibliothek beeinträchtigt werden.
- (2) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Kundinnen und Kunden übernimmt die Bibliothek keine Haftung, soweit keine fahrlässige oder grob fahrlässige Handlung Bibliothekspersonals vorliegt.
- (3) Rauchen ist in der Bibliothek nicht gestattet.
- (4) Tiere – mit Ausnahme von Blinden- und Therapiehunden – und Fahrräder dürfen in die Stadtbibliothek nicht mitgebracht werden.
- (5) Gegen Alkoholisierte oder durch andere Rauschmittel beeinträchtigte Personen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.
- (6) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bibliothek oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (7) In den Bibliotheksräumen ist die Nutzung tragbarer elektronischer Geräte (Mobiltelefone, Notebooks etc.) und deren Anschluss zur Stromversorgung an frei zugänglichen unbelegten Steckdosen zugelassen. Die Geräte sind hierbei auf lautlos zu schalten.
- (8) Das Öffnen und Schließen der Fenster und das Ein- und Ausschalten bibliothekseigener Geräte erfolgt ausschließlich über das Bibliothekspersonal.
- (9) Fotografieren und Filmen von anderen Personen ist im Gebäude nicht gestattet. Auf Anfrage können Ausnahmen durch die Bibliotheksleitung zugelassen werden.
- (10) Das Mitbringen und Essen von warmen, fettigen, schmelzenden oder stark riechenden Speisen ist in den öffentlichen Bibliotheksräumen nicht gestattet.
- (11) Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist nicht erlaubt.
- (12) Fundsachen sind dem Personal der Stadtbibliothek Solingen auszuhändigen.
- (13) Für Kinder sind die begleitenden Erwachsenen aufsichtspflichtig. Für Kinder ohne verantwortliche Begleitperson besteht keine Aufsichtspflicht durch das Personal der Bibliothek.
- (14) Die Fluchtwege sind freizuhalten.
- (15) Parteiliche Veranstaltungen oder Veranstaltungen von Wählervereinigungen sind in der Stadtbibliothek nicht gestattet.

Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Stadtbibliothek Solingen (Stand: 06.10.2021) vom 01.11.2021

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Solingen am 30.09.2021 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

(1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek sowie besondere Leistungen werden folgende Entgelte erhoben:

a) Bibliotheksausweis für Erwachsene und Institutionen für 12 Monate	24,00 €
b) Bibliotheksausweis für Erwachsene und Institutionen als Zweijahresausweis für 24 Monate	40,00 €
c) Partnerkarte für 12 Monate Gültig für eine weitere Person eines Hausstandes, wenn eine Person über einen regulären Bibliotheksausweis verfügt	12,00 €
d) Partnerkarte für 24 Monate Gültig für eine weitere Person eines Hausstandes, wenn eine Person über einen regulären Bibliotheksausweis verfügt	20,00 €
e) Bibliotheksausweis mit Ermäßigung für Schüler:innen, Studierende, Auszubildende ab 18 Jahren, Bundesfreiwillige, Freiwilliges Soziales Jahr, Mentoren, Tagesmütter, Tagesväter, Inhaber:innen, einer Jugendleiterkarte (JuLeiCa), Inhaber:innen einer Ehrenamtskarte sowie Schulen, Kindertagesstätten und anerkannte Institutionen der Leseförderung und Medienpädagogik	12,00 €
f) Monatsausweis gültig ab Datum der Ausstellung (30 Tage)	5,00 €
g) Ersatzausweis für Erwachsene	5,00 €
h) Ersatzausweis für Kinder	2,00 €

(2)	Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Inhaber:innen des Solingen-Passes	0,00 € 0,00 €
(3)	Die Stadtdienstleitung kann zu besonderen Anlässen und Veranstaltungen befristet Benutzungsentgelte erlassen.	
(4)	Sonstige Leistungen	
	a) Bearbeitungsentgelt für Vormerkungen von Büchern und sonstigen Medien pro Medieneinheit	1,00 €
	b) Bestellung eines Titels im auswärtigen Leihverkehr Fernleihe	3,00 €
	c) Internetbenutzung pro Stunde im Internetcafé	1,00 €
	d) Anfertigung von Kopien und Ausdrücke schwarz/weiß pro Seite	0,20 €
	e) Anfertigung von Kopien und Ausdrücke Farbe pro Seite	0,50 €

Bei sonstigen Leistungen (z.B. Eintrittspreise bei Veranstaltungen, Raummieten, Gastronomie, weitere Serviceleistungen des frei/Raumes) werden Entgelte in der Spanne von 1,00 € bis 500,00 € erhoben. Die Stadtdienstleitung ist im Einzelfall berechtigt, Ermäßigungen zu gewähren.

(5) Säumnisentgelte und Ersatzleistungen:

a)	Überschreitung der Leihfrist pro Medieneinheit bei Überschreitung um	
	bis zu 7 Kalendertage (Erwachsene)	1,50 €
	bis zu 14 Kalendertage (Erwachsene)	2,50 €
	ab dem 15. Kalendertag (Erwachsene)	3,50 €
	bis zu 7 Kalendertage (Kinder und Jugendliche)	0,50 €
	bis zu 14 Kalendertage (Kinder und Jugendliche)	1,50 €
	ab dem 15. Kalendertag (Kinder und Jugendliche)	2,50 €

b) Bearbeitungsentgelt 1. Mahnschreiben	1,00 €
c) Bearbeitungsentgelt 2. Mahnschreiben	1,50 €
d) Bearbeitungsentgelt für Medienersatz (zzgl. Kosten des Ersatzexemplars und etwaigem sonstigem Schadenersatz)	3,00 €
e) Ersatz von Medien Ersatzbeschaffung in Rücksprache mit dem Bibliothekspersonal	
f) Ersatzleistungen (z.B. Barcode, Hülle etc.)	3,00 €

§ 2

- (1) Zur Zahlung der Entgelte bzw. Ersatzleistungen sind die Kund:innen der Stadtbibliothek und diejenigen verpflichtet, die die jeweilige Leistung beantragt oder verursacht haben.
- (2) Bei nicht oder beschränkt geschäftsfähigen Kund:innen der Stadtbibliothek ist die gesetzliche Vertretung zur Zahlung der Entgelte verpflichtet.
- (3) Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Die nach dieser Entgeltordnung zu zahlenden Entgelte sind sofort fällig. Sollte das Benutzerkonto mehr als 10,00 EUR offene Entgelte aufweisen, wird der Bibliotheksausweis bis zur Zahlung der offenen Beträge gesperrt.

§ 4

Diese Entgeltordnung tritt am 01.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Stadtbibliothek Solingen vom 01.01.2015 in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Stadtbibliothek Solingen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unsere Leihfristen (Stand: 01.11.2021)

28 Tage

- Bücher, Hörbücher und Hörspiele
- Tonies und Tonieboxen
- Blu-Bots, Ozobot, LEGO Mindstorms
- Sprachkurse
- Digitale Stifte (Tiptoi, BOOKii, TING)
- Merge Cubes

14 Tage

- Zeitschriften
- Konsolenspiele
- E-Book-Reader
- DVDs und Blu-Rays
- CD-ROM und DVD-ROM

iPads und Lesebrillen werden nur für die Nutzung in der Stadtbibliothek verliehen und dürfen nicht mit nach Hause genommen werden.

Die Bibliotheksleitung kann besondere Regelungen für die Leihfristen festlegen.

